

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13058, 17/13618 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz – ASchulG)

A. Problem

Die Deutschen Auslandsschulen vermitteln im Ausland ein nachhaltig positives Bild von Deutschland. Sie sind Orte der Begegnung, des gemeinsamen Lernens, der schulischen Persönlichkeitsbildung, der Bikulturalität und des interkulturellen Austausches zwischen Deutschland und dem Sitzland. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft des jeweiligen Sitzlandes, zur Förderung der deutschen Sprache und Kultur im Ausland und zur Gewinnung hoch qualifizierter Studierender und Fachkräfte für Deutschland. Die Nachfrage nach deutschen schulischen Angeboten im Ausland ist gestiegen. Die Auslandsschularbeit gibt pädagogische Impulse im In- und Ausland (zum Beispiel bezüglich bilinguaalem Unterricht und bilingualen Schulabschlüssen, eigenverantwortlicher Schule und Qualitätsmanagement).

In seiner Entschließung zum deutschen Auslandsschulwesen vom 30. Mai 2008 stellte der Deutsche Bundestag fest: „Deutsche Auslandsschulen vermitteln ein nachhaltiges und positives Bild von Deutschland. Sie verbinden Völker und Kulturen aller Welt mit Deutschland und schaffen Verständnis für Deutschland in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Die Schulen leisten als Zentren schulischer Zusammenarbeit einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der schulischen Bildung und damit zur Entwicklung im Gastland insgesamt. Weiter legen sie Grundlagen für eine erfolgreiche Weiterbildung in Deutschland und fördern als kulturelle Zentren die interkulturelle Kompetenz. Als Verbreitungsorte für die deutsche Sprache binden sie Kinder deutscher Eltern, die im Ausland leben, an die deutsche Kultur. Sie bieten deutschen Unternehmen – gerade mit ihrem Angebot an die Kinder der Mitarbeiter – eine wichtige Voraussetzung für die Erschließung neuer Märkte im Ausland und tragen somit zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland bei.“ Sie seien nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Der Unterausschuss für Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages bekräftigte am 5. April 2011 fraktionsübergreifend, dass er an diesem Beschluss festhält.

Diesem Anliegen des Deutschen Bundestages wird die bisherige Rechtsgrundlage für die staatliche Unterstützung der Deutschen Auslandsschulen und ins-

besondere für ihre Förderung nicht in ausreichendem Maß gerecht. Die bisherige Förderpraxis beruht auf der Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung. Der für die Förderung zur Verfügung stehende Betrag ergibt sich jährlich aus dem Haushaltsgesetz.

B. Lösung

Ziel des Gesetzes ist es, die Förderung der Deutschen Auslandsschulen entsprechend der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2008 zu gestalten. Die Finanzierung soll für voll ausgebaute Deutsche Auslandsschulen mit konstant hohen Abschlusszahlen als gesetzliche Leistung erfolgen. Auf diese Weise können erreichte Erfolge verstetigt werden, und für neue Schulen wird ein zusätzlicher Wachstumsanreiz geschaffen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Fortführung der bisherigen Förderpraxis ohne gesetzliche Grundlage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt in der Summe nicht zu Mehrausgaben und kann daher innerhalb der bisherigen Ausgabenansätze des Kapitels 05 04 Titelgruppe 02 (Schulfonds) finanziert werden. Den zusätzlichen Kosten für den gesetzlichen Förderanspruch in Höhe von rund 126 Mio. Euro stehen Einsparungen in gleicher Höhe im Bereich der Zuwendungsförderung gegenüber. Aufgrund des mehrjährigen Förderzeitraums sind Verpflichtungsermächtigungen mit entsprechenden Verfügungszeiträumen vorzusehen.

Der Haushaltsausschuss wird gemäß § 96 GO einen gesonderten Bericht zu den Kosten abgeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Reduzierung des Aufwandes für den Bund um jährlich 41 000 Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand für den Bund von 123 000 Euro verteilt auf drei Jahre.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13058 mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Realschulabschlüsse“ durch die Wörter „mittlere Abschlüsse einschließlich Haupt- und Realschulabschlüsse“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „einschließlich des Middle Years Programme soweit von der Kultusministerkonferenz anerkannt“ durch die Wörter „gemäß der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz“ ersetzt.

2. In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 5 die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die Verpflichtung des Schulträgers, für Kinder aus einkommensschwachen Familien eine Ermäßigung des Schulgeldes vorzusehen,

7. die Frist, innerhalb derer der Schulträger eine Konzeption zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bzw. regelmäßige Fortschrittsberichte hierzu vorzulegen hat,“.

- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.

4. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

5. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Förderung des Deutschen Sprachdiploms an anderen Schulen

Zur Förderung der deutschen Sprache kann die Bundesregierung Schulen im Ausland, die keine Deutschen Auslandsschulen sind, aber das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz anbieten, nach Maßgabe des Zuwendungsrechts fördern.“

6. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 18 und 19.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Auswärtige Ausschuss

Ruprecht Polenz
Vorsitzender

Philipp Mißfelder
Berichterstatter

Ulla Schmidt (Aachen)
Berichterstatterin

Patrick Kurth (Kyffhäuser)
Berichterstatter

Stefan Liebich
Berichterstatter

Kerstin Müller (Köln)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Philipp Mißfelder, Ulla Schmidt (Aachen), Patrick Kurth (Kyffhäuser), Stefan Liebich und Kerstin Müller (Köln)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13058** in seiner 235. Sitzung am 19. April 2013 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13058 in seiner 84. Sitzung am 24. April 2013 zur gutachtlichen Mitberatung an seinen Unterausschuss „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“ überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Deutschen Auslandsschulen vermitteln im Ausland ein nachhaltig positives Bild von Deutschland. Sie sind Orte der Begegnung, des gemeinsamen Lernens, der schulischen Persönlichkeitsbildung, der Bikulturalität und des interkulturellen Austausches zwischen Deutschland und dem Sitzland. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft des jeweiligen Sitzlandes, zur Förderung der deutschen Sprache und Kultur im Ausland und zur Gewinnung hoch qualifizierter Studierender und Fachkräfte für Deutschland. Die Nachfrage nach deutschen schulischen Angeboten im Ausland ist gestiegen. Die Auslandsschularbeit gibt pädagogische Impulse im In- und Ausland (zum Beispiel bezüglich bilinguaem Unterricht und bilingualen Schulabschlüssen, eigenverantwortlicher Schule und Qualitätsmanagement).

In seiner Entschließung zum deutschen Auslandsschulwesen vom 30. Mai 2008 stellte der Deutsche Bundestag fest: „Deutsche Auslandsschulen vermitteln ein nachhaltiges und positives Bild von Deutschland. Sie verbinden Völker und Kulturen aller Welt mit Deutschland und schaffen Verständnis für Deutschland in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Die Schulen leisten als Zentren schulischer Zusammenarbeit einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der schulischen Bildung und damit zur Entwicklung im Gastland insgesamt. Weiter legen sie Grundlagen für eine erfolgreiche Weiterbildung in Deutschland und fördern als kulturelle Zentren die interkulturelle Kompetenz. Als Verbreitungsorte für die deutsche Sprache binden sie Kinder deutscher Eltern, die im Ausland leben, an die deutsche Kultur. Sie bieten deutschen Unternehmen – gerade mit ihrem Angebot an die Kinder der Mitarbeiter – eine wichtige Voraussetzung für die Erschließung neuer Märkte im Ausland und tragen somit zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland bei.“ Sie seien nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Der Unterausschuss für Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Deutschen Bundestages bekräftigte am 5. April 2011 fraktionsübergreifend, dass er an diesem Beschluss festhält.

Diesem Anliegen des Deutschen Bundestages wird die bisherige Rechtsgrundlage für die staatliche Unterstützung der Deutschen Auslandsschulen und insbesondere für ihre Förderung nicht in ausreichendem Maß gerecht. Die bisherige Förderpraxis beruht auf der Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung. Der für die Förderung zur Verfügung stehende Betrag ergibt sich jährlich aus dem Haushaltsgesetz.

Ziel des Gesetzes ist es, die Förderung der Deutschen Auslandsschulen entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2008 zu gestalten. Die Finanzierung soll für voll ausgebaute Deutsche Auslandsschulen mit konstant hohen Abschlusszahlen als gesetzliche Leistung erfolgen. Auf diese Weise können erreichte Erfolge verstetigt werden, und für neue Schulen wird ein zusätzlicher Wachstumsanreiz geschaffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13058 in seiner 125. Sitzung am 12. Juni 2013 in geänderter Fassung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der Haushaltsausschuss hat darüber hinaus mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen:

1. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf, die im Zusammenhang mit dem Auslandsschulgesetz abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften dem Haushaltsausschuss vor Abschluss zur Einwilligung vorzulegen.
2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, vor einer weiteren Ausweitung der Zahl der Partnerschulen im Rahmen der Partnerschulinitiative (PASCH) über die bisherige Anzahl (Stand Juni 2013) hinaus die Zustimmung des Haushaltsausschusses einzuholen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13058 in seiner 106. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13058 in seiner 90. Sitzung am 12. Juni 2013 in geänderter Fassung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Unterausschuss „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“ hat in seiner 44. Sitzung am 25. April 2013 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Annahme der Vorlage in der Fassung des Änderungsantrages des Unterausschusses ‚Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik‘ (UA AKBP) und die Annahme des Entschließungsantrages wird einstimmig beschlossen.“

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13058 in seiner 87. Sitzung am 12. Juni 2013 beraten und in der Fassung der folgenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Realschulabschlüsse“ durch die Wörter „mittlere Abschlüsse einschließlich Haupt- und Realschulabschlüsse“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „einschließlich des Middle Years Programme soweit von der Kultusministerkonferenz anerkannt“ durch die Wörter „gemäß der Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz“ ersetzt.
3. In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 6 und 7 neu eingefügt:
 - „6. die Verpflichtung des Schulträgers, für Kinder aus einkommensschwachen Familien eine Ermäßigung des Schulgeldes vorzusehen,
 7. die Frist, innerhalb derer der Schulträger eine Konzeption zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bzw. regelmäßige Fortschrittsberichte hierzu vorzulegen,“
 - b) die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu Nummern 8 und 9.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
6. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingesetzt:

„Förderung des Deutschen Sprachdiploms an anderen Schulen

Zur Förderung der deutschen Sprache kann die Bundesregierung Schulen im Ausland, die keine Deutschen Auslandsschulen sind, aber das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz anbieten, nach Maßgabe des Zuwendungsrechts fördern.“
7. Aus den bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 18 und 19.
8. Zu § 5 des Gesetzentwurfs wird in dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP Folgendes ausgeführt:

§ 5 schließt einen Anspruch auf Aufnahme an einer Deutschen Auslandsschule aus. Insofern stellt § 5 die beste-

hende Rechtslage klar. Die gesetzliche Fixierung eines Beschulungsanspruchs für spezifische Schülergruppen, zum Beispiel für im Ausland lebende Schülerinnen und Schüler mit deutscher Staatsangehörigkeit, wäre ein Verstoß gegen Diskriminierungsverbote, die sich aus diversen durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen ergeben. Unbeschadet dessen sind die Schulen gehalten, Wertentscheidungen des Gesetzgebers, etwa die in § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Vergabe von Schulplätzen angemessen zu berücksichtigen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss wird gemäß § 96 GO-BT einen gesonderten Bericht zu den Kosten abgeben.

VI. Begründung zu den Anträgen

Zu Nummer 1

Die Förderung der „Deutschen Auslandsschulen“ hat zum Ziel, eine möglichst große Anzahl im Ausland lebender Schülerinnen und Schüler zu einem in Deutschland unmittelbar anerkannten schulischen Bildungsabschluss zu führen. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder ist der Bund hinsichtlich der Vergabe deutscher Abschlüsse auf die Länder angewiesen. Um im Wettbewerb mit Auslandsschulen anderer Staaten um die Gunst der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern erfolgreich bestehen zu können, umfasst das Spektrum der in § 2 Absatz 2 aufgezählten Abschlüsse neben den deutschen allgemeinbildenden und berufsbildenden Abschlüssen auch das Gemischtsprachige International Baccalaureate (GIB) gemäß der Anerkennung durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den Nummern 2 bis 4

Um einen Anspruch nach § 7 zu erlangen, muss eine Deutsche Auslandsschule förderfähig sein. § 8 koppelt die Förderfähigkeit einer Deutschen Auslandsschule an folgende Voraussetzungen: Ziel der Förderung sind deutschsprachiger Unterricht und die Vorbereitung und Durchführung von deutschsprachig geprägten Abschlüssen im Sinne von § 2 Absatz 2. Daher muss die Deutsche Auslandsschule erstens deutschsprachigen Unterricht anbieten und deutschsprachig geprägte Abschlüsse vermitteln.

Zweitens muss die Schule nachgewiesen haben, dass sie kontinuierlich einen substantiellen Beitrag zu dem Ziel leistet, eine möglichst große Anzahl im Ausland lebender Schülerinnen und Schüler zu einem in Deutschland anerkannten Bildungsabschluss zu führen. Dieser nachweis gilt als erbracht, wenn die Schule in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Abschlüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 abgenommen und in diesem Zeitraum im jährlichen Mittel mindestens 12 Abschlüsse aus ein und derselben Kategorie nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vergeben hat.

Drittens muss die Schule eine innere Ordnung aufweisen, die den demokratischen Werten der Bundesrepublik Deutschland in der Beteiligung von Schülern, Eltern und

Lehrern am Schulleben in ausreichendem Maß Rechnung trägt. Die Förderung der Deutschen Auslandsschulen erfolgt im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und ist diesen Werten daher besonders verpflichtet. Die innere Ordnung entspricht z. B. dann dieser Voraussetzung, wenn die Musterordnungen in Kraft gesetzt sind.

Viertens muss eine Deutsche Auslandsschule in der Lage sein, die neben der Förderung für einen nachhaltigen Betrieb notwendigen Mittel selbst aufzubringen. Deutschland ist in der Regel „Minderheitsfinanzier“ der Schulen. Die Schulträger decken durchschnittlich zwei Drittel ihrer Ausgaben durch Eigen- und Drittmittel (Schulgelder, Zuschüsse des Sitzlandes, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Spenden und Kredite, sonstige Drittmittel). Mit diesen Mitteln und der Förderung muss der Schulträger den langfristigen Betrieb einer Deutschen Auslandsschule sicherstellen. Förder Voraussetzung ist nicht, dass der Schulträger mit der Förderung einen Fehlbedarf ausgleicht.

Der Bund ist an wirtschaftlich gesunden, leistungsstarken Schulen interessiert. Die Deutschen Auslandsschulen sind Privatschulen, die sich wirtschaftlich verhalten müssen und im Wettbewerb mit anderen internationalen Schulen stehen. Auch finanziell von der Förderung unabhängige Schulträger werden die außenpolitischen Ziele (deutschsprachiger Unterricht, Vergabe deutscher Abschlüsse) umsetzen bzw. die deutsche Schulaufsicht akzeptieren, wenn ihnen hierfür Anreize geboten werden. Um ein systematisches und geografisch ausgewogenes Auslandsschulnetz aufzubauen und aufrechtzuerhalten, steht im Vordergrund der Förderung eine Anreizfunktion. Daher ist es sachgerecht, die Förderung als festen Betrag unabhängig von der wirtschaftlichen Situation (Eigenmittel und Drittmittel) der jeweiligen Schule festzusetzen.

Fünftens muss die Deutsche Auslandsschule einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Daher darf eine För-

derung nur Schulträgern bewilligt werden, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen können. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann seitens der Schulträger durch eine beanstandungslose Einhaltung der Vorgaben des Fördervertrags nach § 9 glaubhaft gemacht werden.

Zur Gewährleistung eines ordentlichen Schulbetriebs im Sinne des § 8 Nummer 4 gehört auch die Pflicht der Schulträger, ein sozialverträgliches Schulgeld für Kinder aus einkommensschwachen Familien sowie eine auskömmliche Vergütung für Ortslehrkräfte vorzuhalten.

Sechstens muss die Schule nachweisen, dass sie keinen Gewinn erzielt bzw. erzielte Gewinne ausschließlich dem Betrieb oder Ausbau der Schule dienen. Dies kann durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinnützigkeit oder eine vergleichbare Bescheinigung einer Behörde des Sitzlandes oder eines im Sitzland oder der Europäischen Union zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden.

Zu Nummer 5

Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe I und Stufe II, ist ein vorrangiges Instrument zur Förderung der deutschen Sprache im Ausland auf hohem Niveau. Seiner Unterstützung durch aktive Werbung für das Sprachdiplom und durch von der Bundesregierung finanzierte schulische Maßnahmen kommt besondere Bedeutung zu. Daher enthält das Gesetz eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit seiner Förderung auch an anderen Schulen, die nicht zum Netz der Deutschen Auslandsschulen gehören. In der Ausgestaltung dieser Förderung, die nach Zuwendungsrecht erfolgt und auf die kein Rechtsanspruch der Empfänger besteht, ist die Bundesregierung frei. Sie erfolgt nach öffentlichem Interesse und in enger Abstimmung mit den Ländern als den Trägern des Sprachdiploms.

Berlin, den 12. Juni 2013

Philipp Mißfelder
Berichterstatter

Ulla Schmidt (Aachen)
Berichterstatterin

Patrick Kurth (Kyffhäuser)
Berichterstatter

Stefan Liebich
Berichterstatter

Kerstin Müller (Köln)
Berichterstatterin

